

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 49.

Dinstag den 29. April

1844.

## Gubernial = Verlautbarungen.

3. 556. (2)

Nr. 8180.

### K u n d m a c h u n g

wegen Aufhebung des Frankirungszwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich, Preußen und einigen deutschen Bundesstaaten. — Mit der k. preussischen Postadministration ist am 3. Jänner d. J., wegen Beseitigung des bisher bestandenen Gränzfrankaturzwanges und wegen vollständiger Frankirung der Correspondenz zwischen Oesterreich, Preußen und einigen deutschen Bundesstaaten, deren Correspondenz mit Oesterreich über Preußen versendet wird, ein Vertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidialdecretes vom 21. Jänner d. J., 3. 277 P. P., mit 1. Mai d. J. in Wirksamkeit zu treten haben, worüber Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: 1) Der Zwang zur Frankirung der Correspondenzen aus der k. k. österreichischen Monarchie nach den k. preussischen Postbezirken und umgekehrt, hat mit Ausnahme der unter 12) angegebenen Fälle aufzuhören, und es steht den Correspondenten frei, die Briefe ganz frankirt oder unfrankirt aufzugeben; die theilweise Frankirung bis zur Gränze oder bis zu einem Zwischenorte findet nicht mehr Statt. Diese Behandlungsweise erstreckt sich nicht bloß auf die Briefe zwischen allen Orten der österreichischen und preussischen Monarchie, sondern auch auf jene zwischen denselben in der österreichischen Monarchie und den nachbenann-

ten Orten in jenen deutschen Bundesstaaten, in welchen k. preussische Postämter bestehen, als: a. im Herzogthume Anhalt-Bernburg, Bernburg, Eoswig, Hoym, Ballenstadt, Gernrode, Harzgerode, Groß-Mühlungen, Alexisbad; b. im Herzogthume Anhalt-Dessau, Dessau, Gröbzig, Jessenitz, Radengast, Zerbst; c. im Herzogthume Anhalt-Cöthen, Cöthen, Güsten, Müchelnburg, Roslau; d. im Fürstenthume Waldeck und in der Grafschaft Pyrmont, Arolsen, Corbach, Mengershausen, Wildungen; e. im Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, Birkenfeld, Idar, Nohfelden, Oberstein; f. in der Untergrafschaft des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt, Frankenhäusen, Schlotheim; g. in der Untergrafschaft des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen, Greußen, Sondershausen; h. in der Weimarischen Enclave Allstädt, Allstädt; i. im Fürstenthume Lippe, Horn, Derlinghausen, Sozuffeln; k. im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, Boizenburg; l. im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, Bückeburg. — 2) Die Correspondenz aus der österreichischen Monarchie nach jenen deutschen Bundesstaaten, welche über Preußen gesendet werden kann, wo jedoch k. preussische Postämter nicht bestehen, kann entweder unfrankirt, oder bis zum preussischen Ausgangspuncte frankirt aufgegeben werden. Jene aus diesen Staaten nach der österreichischen Monarchie kommt entweder unfrankirt aufzugeben, oder bis zum Bestimmungsorte zu frankiren. — Die deutschen

Bundesstaaten, für welche gegenwärtig die Briefe von den k. k. österreichischen Postämtern an jene Preußens gesendet werden können, sind folgende: das Königreich Hannover, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, das Großherzogthum Luxemburg, das Herzogthum Braunschweig. — 3) Für die wechselseitigen Correspondenzen der beiden Postbezirke ist eine gemeinschaftliche Portotaxe nach den Entfernungen in gerader Linie, ohne Rücksicht auf die Postgebietsgränze und das dazwischen liegende fremde Territorium, in zwei Abstufungen festgesetzt, und es beträgt dieselbe für die Entfernung zwischen dem Aufgabs- und Bestimmungsorte bis zehn geographische Meilen sechs Kreuzer, und für alle Entfernungen über zehn geographische Meilen zwölf Kreuzer für den einfachen Brief. — 4) Außer der unter 3) erwähnten gemeinschaftlichen Taxe ist jedoch für die Correspondenzen nach und aus der Provinz Preußen und den Regierungsbezirken Eöslin und Bromberg vorläufig ein Portozuschlag von sechs Kreuzern Conv. Wz. für den einfachen Brief zu Gunsten der k. preussischen Postcasse zu erheben. — 5) Da die Zusendung der gegenseitigen Correspondenzen theilweise nur durch Vermittlung fremder Postanstalten bewirkt werden kann, und die k. preussische Postverwaltung für die Beförderung der Briefpakete durch dieselben Transitogebühren zu bezahlen hat, so kommt für folgende Correspondenzen für Rechnung der k. preussischen Postcasse ein Transitzuschlag in nachstehenden Beträgen zu erheben: I. Für die Correspondenzen aus den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin, der Provinz Sachsen, der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Kreise Sorau und Spremberg, so wie für die Correspondenz aus den östlich der Weser im Auslande befindlichen preussischen Postanstalten, a) nach Tirol, Vorarlberg, dem Fürstenthume Liechtenstein und dem lomb. venez. Königreiche und umgekehrt mit zehn Kreuzern; b) nach allen übrigen österreichischen Staaten und umgekehrt, (Galizien und österreichisch Schlesien ausgenommen) mit sechs Kreuzern. — II. Für die Correspondenz aus der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, so wie aus den westlich der Weser im Auslande gele-

genen Postanstalten, a) nach Böhmen, Mähren, österreichisch Schlesien und Galizien und umgekehrt, mit sechs Kreuzern; b) nach allen übrigen österreichischen Staaten und umgekehrt, mit zehn Kreuzern Conventionsmünze für den einfachen Brief. — 6) Zwischen welchen Orten in Oesterreich und Preußen die gemeinschaftliche Portotaxe mit sechs oder zwölf Kreuzern für den einfachen Brief entfällt, und für welche Correspondenzen der preussische Porto- und Transito-Zuschlag zu entrichten kommt, hievon kann sich von den Correspondenten die Uebersetzung aus den Ortsverzeichnissen verschafft werden, womit die k. k. Postämter versehen sind. — 7) Die Correspondenzen nach Oesterreich, die aus den unter 2) erwähnten und anderen deutschen Bundesstaaten über Preußen eintreffen sollten, werden hinsichtlich der Taxirung ganz so behandelt werden, als wenn sie bei der k. preussischen Postanstalt, welche bei ihrem Eintritte in Preußen zuerst berühren, aufgegeben worden wären; sie werden sonach entweder ganz frankirt, oder mit der gemeinschaftlichen Portotaxe, mit dem preussischen Transito- oder Porto-Zuschlage, endlich mit dem fremden Porto belastet eintreffen, und hiernach die Gebühren von den Adressaten zu entrichten seyn. — Die Correspondenz aus Oesterreich nach den unter 2) aufgeführten deutschen Bundesstaaten wird rücksichtlich der Taxirung so behandelt, als wenn sie nach Preußen selbst, und zwar nach jener preussischen Postanstalt gerichtet wäre, welche sie bei ihrem Uebertritte in den fremden Staat zuletzt berührt; es ist daher in dem Falle, als ein Brief zum Austrittspuncte frankirt werden wollte, die gemeinschaftliche Portotaxe nebst dem preussischen Zuschlags- oder Transito-Porto zu entrichten. — 8) Die unter 3) und 5) angeführten Taxen sind für den einfachen, das Gewicht eines halben Lothes nicht überschreitenden Brief festgesetzt; für schwerere Sendungen kommen die gemeinschaftliche Portotaxe, dann der preussische Porto- und Transito Zuschlag nach der unter 6) anliegenden Progressionstabelle zu entrichten. — 9) Alle bis sechs Wiener Loth wiegende Briefe müssen mit der Briefpost befördert, und als Briefpostsendungen behandelt werden, dagegen können jene, welche dieses Gewicht überschreiten, die Beförderung auch mit der Fahrpost erhalten, in welchem Falle sie der Entrich-

tung der Fahrposttaxen unterliegen. — 10) Für folgende Sendungen haben sowohl rücksichtlich der gemeinschaftlichen Portotaxe, als des preussischen Porto, und Transito-Zuschlages Moderationen einzutreten, als: a) für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Preis-Courants und Circularbriefe, Musiknoten und Kataloge, welche so verwahrt zur Aufgabe gebracht werden, daß sich von der Beschränkung der Sendungen auf diesen Inhalt überzeugt werden kann, ist nur der dritte Theil der Briefportogebühr, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; etwas Geschriebenes dürfen jedoch diese Sendungen nicht enthalten; b) für Warenmuster, welche Briefen kennbar beigefügt oder denselben angehängt werden, ist gleichfalls nur der dritte Theil der tariffmäßigen Gebühren, in keinem Falle aber weniger, als die Taxe für den einfachen Brief zu erheben; sollte der begleitende Brief schwerer als der einfach angenommene Brief seyn, so ist für das Mehrgewicht das tariffmäßige Briefporto zu entrichten. — Für diese unter a) und b) aufgeführten Sendungen müssen die Gebühren bei der Aufgabe entrichtet werden, wenn dieselben der gedachten Porto-Moderationen theilhaftig werden sollen. — 11) Für die im Wechselverkehre der österreichischen und preussischen Postbezirke vorkommenden recommandirten Briefe haben die annehmenden Postämter die im eigenen Postgebiete für diese Briefe festgesetzten besonderen Gebühren gleich für die eigene Verwaltung einzuhellen, während die Porto- und Zuschlagstaxen entweder vom Aufgeber oder Empfänger entrichtet werden können. — 12) Wegen portofreier Behandlung einzelner Correspondenz-Gattungen, so wie bezüglich der unter 1) angegebenen Ausnahmen von der Beseitigung des gegenseitigen Frankirungszwanges ist Folgendes festgesetzt: a) Briefe von Privaten aus Oesterreich nach dem k. preussischen Postbezirke und umgekehrt, an Behörden und Stellen, so wie an die Staatsminister und Departements-Chefs in Preußen und an die Präsidien der Central-Poststellen in Oesterreich, müssen, den unter d) vorbehaltenen Fall ausgenommen, bei der Aufgabe ganz frankirt werden; b) Schreiben im reinen Staatsdienst (offiziellen) Angelegenheiten von Behörden und Stellen in Oesterreich an dergleichen in den k. preussischen Postbezirken

und umgekehrt, sind, wenn sie mit D. S. (Dienst-Sache) oder R. S. (Regierungs-Sache) oder ex officio bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auf beiden Seiten ohne Porto-Ansatz zu befördern; c) für Briefe, welche in Partesachen von Behörden oder Stellen aus dem einen Postgebiete an Behörden und Stellen oder an Privatpersonen des andern Gebietes versendet werden, hat diejenige Behörde oder Person, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse die Correspondenz führt, das Porto entweder bei der Aufgabe oder bei der Bestellung zu entrichten. Zur näheren Bezeichnung sind derlei Briefe mit der Bemerkung „österreichische Partesache“ oder „preussische Partesache“ zu versehen. Inwiefern dergleichen Partesache in einem der beiden Postgebiete portofrei befördert werden, hat jene Behörde, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse der Briefwechsel Statt findet, nur das der fremden Postanstalt zustehende Porto zu entrichten; d) in Betreff der persönlichen Portofreiheiten ist festgesetzt: I. die unmittelbare Correspondenz S. S. Majestäten des Kaisers und der Kaiserin von Oesterreich, so wie der Mitglieder des Allerhöchstdurchlauchtigsten Kaiserhauses einerseits, und S. S. Majestäten des Königs und der Königin von Preußen, des Allerhöchstdurchlauchtigsten preussischen Königshauses, des durchlauchtigsten großherzoglich oldenburgischen Regentenhauses in Betreff des Fürstenthumes Birkenfeld, ferner der durchlauchtigen herzoglich Anhalt'schen, fürstlich Schwarzburgischen, fürstlich Waldeck'schen und fürstlich Lippe'schen Regentenhäuser wird gegenseitig portofrei belassen. — II. Personen, welche im österreichischen oder preussischen Postbezirke die Briefporto-Freiheit genießen, haben im Wechselverkehre zwischen den österreichischen und preussischen Postanstalten, wenn sie die vollständige Frankatur an den Adressaten beabsichtigen, oder nach der Bestimmung a) hiezu verbunden sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Portotaxe und respective den Porto- und Transito-Zuschlag zu Gunsten der bestellenden Postanstalt zu entrichten. — 13) Die durch die k. preussische Postanstalt zu versendenden Briefe nach den Niederlanden, Belgien, Schweden und Norwegen sind noch ferner bis zum österreichischen Austrittspunkte bei der Aufgabe zu frankiren, so wie für jene, welche aus den Niederlanden

und Belgien nach Orten in Oesterreich nebst den darauf haftenden ausländischen Trans-  
einklangen, die interne österreichische Portotaxe sitogebühren zu entrichten.

f.

## T a b e l l e

zur Berechnung des gemeinschaftlichen Porto, so wie des preussischen Porto- und Transit-Zu-  
schlages, sowohl für die frankirte, als auch für die unfrankirte Correspondenz zwischen dem  
kaiserlich-österreichischen und dem königlich preussischen Post-Bezirk.

Gewicht des Briefes						Gemeinschaftliches Porto		Porto-zuschlag für Preußen.		Transit-Zuschlag für Preußen						
						I. Stufe zu 6 kr.	II. Stufe zu 12 kr.	für Preußen.		I. Classe zu 6 kr.		II. Classe zu 10 kr.				
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
bis 1/2 Wiener Loth inclusive						—	6	—	12	—	6	—	6	—	—	10
über	1/2	"	1	"	"	—	9	—	18	—	9	—	9	—	15	
"	1	"	1 1/2	"	"	—	12	—	24	—	12	—	12	—	20	
"	1 1/2	"	2	"	"	—	18	—	36	—	18	—	18	—	30	
"	2	"	2 1/2	"	"	—	24	—	48	—	24	—	24	—	40	
"	2 1/2	"	3	"	"	—	30	1	—	30	—	30	—	50		
"	3	"	3 1/2	"	"	—	36	1	12	—	36	—	33	—	55	
"	3 1/2	"	4	"	"	—	36	1	12	—	36	—	36	1	—	
"	4	"	4 1/2	"	"	—	42	1	24	—	42	—	39	1	5	
"	4 1/2	"	5	"	"	—	42	1	24	—	42	—	42	1	10	
"	5	"	5 1/2	"	"	—	42	1	24	—	42	—	45	1	15	
"	5 1/2	"	6	"	"	—	42	1	24	—	42	—	48	1	20	
"	6	"	6 1/2	"	"	—	48	1	36	—	48	—	51	1	25	
"	6 1/2	"	7	"	"	—	48	1	36	—	48	—	54	1	30	
"	7	"	7 1/2	"	"	—	48	1	36	—	48	—	57	1	35	
"	7 1/2	"	8	"	"	—	48	1	36	—	48	1	—	1	40	
"	8	"	8 1/2	"	"	—	54	1	48	—	54	1	3	1	45	
"	8 1/2	"	9	"	"	—	54	1	48	—	54	1	6	1	50	
"	9	"	9 1/2	"	"	—	54	1	48	—	54	1	9	1	55	
"	9 1/2	"	10	"	"	—	54	1	48	—	54	1	12	2	—	
"	10	"	10 1/2	"	"	—	54	1	48	—	54	1	15	2	5	
"	10 1/2	"	11	"	"	—	54	1	48	—	54	1	18	2	10	
"	11	"	11 1/2	"	"	—	54	1	48	—	54	1	21	2	15	
"	11 1/2	"	12	"	"	—	54	1	48	—	54	1	24	2	20	
"	12	"	12 1/2	"	"	1	—	2	—	1	—	1	27	2	25	
"	12 1/2	"	13	"	"	1	—	2	—	1	—	1	30	2	30	
"	13	"	13 1/2	"	"	1	—	2	—	1	—	1	33	2	35	
"	13 1/2	"	14	"	"	1	—	2	—	1	—	1	36	2	40	
"	14	"	14 1/2	"	"	1	—	2	—	1	—	1	39	2	45	
"	14 1/2	"	15	"	"	1	—	2	—	1	—	1	42	2	50	
"	15	"	15 1/2	"	"	1	—	2	—	1	—	1	45	2	55	
"	15 1/2	"	16	"	"	1	—	2	—	1	—	1	48	3	—	
16 . . . . .						von 8 zu 8 Loth				von 1/2 zu 1/2 Loth						
						—	6	—	12	—	6	—	6	—	5	
						m e h r				m e h r						

**Gubernial = Verlautbarungen.**

3. 571. (1) ad Nr. 1566. Nr. 8460.

**K u n d m a c h u n g**

wegen Herstellung der Stationsgebäude zu Kapfenberg und Mirnitz in Steyermark. — Zu Kapfenberg und Mirnitz in Steyermark sind für die Staats-Eisenbahn Stationsgebäude zu erbauen. — Die Herstellung dieser Gebäude, deren Vollendungstermine auf Ende Juli 1844 festgesetzt ist, wird im Wege der öffentlichen Versteigerung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an Privatunternehmer überlassen. Den Differenzen haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: 1) Die einzelnen Arbeiten sind mit nachstehenden Beträgen veranschlagt: 1 Für das Stationsgebäude zu Kapfenberg: Die Maurerarbeit mit 1715 fl. 17 kr. die Zimmermannsarbeit mit 559 „ 45 „ „ Spänglerarbeit mit 452 „ 56 „ „ Tischlerarbeit mit 185 „ 3 „ „ Schlosserarbeit mit 300 „ 13 „ „ Anstreicherarbeit mit 63 „ 9 „ „ Glaserarbeit mit 33 „ 8 „ „ Hafnerarbeit mit 48 „ 30 „ „ Brunnenarbeit mit 287 „ 10 „

Zusammen mit 3645 fl. 11 kr.  
 II. Für das Stationsgebäude zu Mirnitz: Die Maurerarbeit mit 3945 fl. 25 kr. die Zimmermannsarbeit mit 718 „ 39 „ „ Spänglerarbeit mit 578 „ 40 „ „ Steinmeharbeit mit 13 „ 30 „ „ Tischlerarbeit mit 260 „ 20 „ „ Schlosserarbeit mit 481 „ 49 „ „ Anstreicherarbeit mit 115 „ 13 „ „ Glaserarbeit mit 45 „ 17 „ „ Hafnerarbeit mit 53 „ 30 „ „ Brunnenarbeit mit 425 „ 22 „ besondere Erfordernisse „ 35 „ 49 „

Zusammen mit 6673 fl. 34 kr.  
 2) Die dießfälligen Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge, die Preistabellen, die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, so wie die Baubeschreibung, können bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse, Nr. 27, während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden. — 3) Die Angebote müssen sich auf sämtliche Arbeiten eines oder beider Stationsgebäude ausdehnen, und sind bei der k. k. General-Direction längstens bis zum 25. April 1844, Mittags 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift „Anbot zur Her-

stellung des Stationsgebäudes zu . . . .“ zu übergeben. — 4) Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Dfferenten unterschrieben seyn, und auch die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdieß muß darin mit Bestimmtheit angegeben werden, mit welchem Nachlasse von den obenbemerkten Bausummen die Herstellung übernommen werden wolle. — Der Nachlaß ist in Percenten auszusprechen. — Auch hat der Dfferent, insoferne er nicht bereits Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder bei früheren Anlässen seine persönliche Fähigkeit zu deren Ausführung dargethan hat, auf glaubwürdige Art nachzuweisen, welche Bauten er bereits bewerkstelligt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Ausführung seines Angebotes zu Gebote stehen. — Endlich muß darin erklärt werden, daß der Dfferent die betreffenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, die Preistabellen, die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, so wie die Baubeschreibung eingesehen und wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die genannten Documente noch vor Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — 5) Dem Offerte ist entweder die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien oder eines Provinzial-Zahlamtes beizuschließen, daß der Dfferent das fünfpercentige Badium von den obenangegebenen Bausummen im Baren oder in häftungsfreien Staatspapieren erlegt habe, oder es ist eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur oder einem k. k. Fiscalamte vorher geprüfte, und nach den S. S. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — Auf Angebote, welche den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. — 6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung wird nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung, welche unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dfferent für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Puncten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — 7) Die Badien der angenommenen Angebote werden als Caution zurückbehalten, die übrigen aber sogleich zurückgestellt. — Dem Erstehrer ist es unbenommen, die Caution auch auf eine andere

vorschriftsmäßige Art sicher zu stellen. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 8. April 1844.

3. 581. (1) Nr. 7398.

**Concurs = Verlautbarung.**

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 16. März d. J. die Heimfagung oder vielmehr die Auflassung der mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Mai 1825 der Religionsfondsherrschaft Michelstätten übertragenen Verwaltung der seit 1826 vereinigten Bezirke Kieselstein und Michelstätten, und statt dieser die Errichtung zweier unmittelbarer landesf. Bezirks-Commissariate, und zwar eines zweiter Classe zu Krainburg und eines dritter Classe zu Michelstätten oder Dlscheug allergnädigst zu bewilligen geruht. — Vorderhand wird aber zur einstweilig noch vereinigten Verwaltung beider Bezirke nur erst das Bezirksamt von Krainburg vollständig aufgestellt, und demselben auch noch ein Theil des für ein Bezirksamt von Michelstätten sistemisirten Amtspersonals zugewiesen werden. — Demgemäß werden schon jetzt angestellt werden: — A. Für Krainburg: 1. Ein Bezirkscommissär mit dem jährlichen Gehalte pr. 800 fl., dann freier Wohnung, und statt derselben einstweilen mit dem Quartiergelde jährlicher 150 fl., ferner mit dem Reisepauschale von 200 fl. und dem Kanzleipauschale von 250 fl.; 2) ein Bezirksrichter mit dem jährlichen Gehalte pr. 600 fl.; 3) ein Actuar mit dem jährlichen Gehalte pr. 400 fl.; 4) ein Steuereinnnehmer mit dem jährlichen Gehalte pr. 600 fl.; 5) ein Amtsschreiber mit dem jährlichen Gehalte pr. 300 fl.; 6) ein Amtsschreiber mit dem jährlichen Gehalte pr. 250 fl.; 7) ein Amtsdienner mit dem jährlichen Gehalte pr. 200 fl.; 8) drei Gehilfen mit Einschluß des Schubgeleiters, jeder mit jährlichen 144 fl.; überdieß für den Amtsdienner mit dem Kleidungsbeitrage jährlicher 25 fl., für jeden der Gehilfen mit jährlichen 15 fl. — B. Für Michelstätten: 1) ein Actuar erster Classe mit jährl. 500 fl.; 2) ein Amtsschreiber mit jährl. 300 fl.; 3) ein Amtsschreiber mit jährl. 250 fl.; 4) ein Gerichtsdienner mit jährl. 200 fl.; 5) ein Dienergehilfe mit jährl. 144 fl. — Die beiden letztern erhalten nebstbei den sistemisirten Kleidungsbeitrag pr. 25 fl. und 15 fl. — Zu allen diesen Bedienstungen werden dieselben Eigenschaften gefordert, welche schon bei frühern ähnlichen Gelegenheiten durch derlei Concurs-Ausschreibungen

angedeutet wurden. — Die Bewerber um die erwähnten Dienstesstellen haben ihre Bittgesuche im ordnungsmäßigen Wege an das k. k. Kreisamt in Laibach längst bis letzten Ma i d. J. gelangen zu lassen. — Die Bewerber um die Amtsvorsteherstelle insbesondere müssen im Stande seyn, eine Caution pr. 1500 fl., und jene um die Steuereinnnehmerstelle eine Caution pr. 900 fl. längstens binnen 4 Wochen nach erfolgter Zustellung des Ernennungs-Decretes vorschriftsmäßig zu legen. — Vom k. k. illhr. Gubernium. Laibach am 5. April 1844.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 562. (2) Nr. 3008.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Blas Peschen und seinen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Joseph Rudesch, durch Dr. Grobath, die Klage auf Verjährterklärung der Forderung pr. 600 fl. aus dem auf den Gütern Hof-Lack, Hof-Mannsburg und Hof-Dracomel intabulirten Kaufvertrage ddo. 8. December 1787 eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfagung auf den 29. Juli 1844 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Blas Peschen und seiner Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Blasius Dvjazh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit dieselben allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Blasius Dvjazh, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 2. April 1844.

3. 552. (3) Nr. 3042.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-

fuchen der Ursula Benzeker, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 11. September 1813 zu Laibach verstorbenen Margareth Gospodaritsch, die Tagsatzung auf den 6. Mai 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.  
— Laibach den 2. April 1844.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 580. (1) **K u n d m a c h u n g** Nr. 1181.  
betreffend die Vermehrung der Personen-Eisfahrten zwischen Graz und Triest auf tägliche, mit Beibehaltung der unbedingten Passagiers-Aufnahme. — Die gegenwärtig wöchentlich dreimaligen Personen-Eisfahrten zwischen Graz und Triest werden auf tägliche Fahrten vermehrt, und es wird diese Einrichtung von Graz aus mit 1. und von Triest aus mit 4. Mai d. J. in Ausführung kommen. — Diese Fahrten kommen vom Zeitpunkte ihres Beginns von Graz täglich in Laibach zwischen 6 und 7 Uhr Abends an, und setzen nach einer Stunde Aufenthalt hier ihren Lauf nach Triest fort. Die Fahrten von Triest langen in Laibach täglich gegen 11 Uhr Vormittag an, und gehen denselben Tag um 1 Uhr Nachmittag wieder nach Graz weiter, wodurch dem vielseitigen Wunsche des Publikums bezüglich der Aufhebung des Nachtlagers in Laibach entsprochen ist. — In Bezug auf die unbedingte Passagiers-Aufnahme auf die Passagiers-Gebühren, und das Freigepäck, so wie auf deren Beförderung mit der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn durch die Vermittlung der Postanstalt bleiben die dormaligen Bestimmungen unverändert beibehalten. —  
K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am 18. April 1844.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 554. (1) **E d i c t** Nr. 2133.  
Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Stephan Ardolshög von Unterpölland des Reisknizer Bezirkes, in die executive Feilbietung der, dem Georg Anselz von Bösenberg gehörigen, sub Urb. Nr. 197 et Rectf. Nr. 178, der Herrschaft Schneeberg dienstbaren, wegen 69 fl. 30 kr.

e. s. c. mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten 1/2 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 911 fl. unter den gesetzlichen Vicitationsbedingungen hiermit eingewilliget, und zur Vornahme derselben die Termine auf den 11. Mai, 24. Juni und 13. Juli 1844, jedesmal in den vormittägigen Amtsstunden in loco der Realität mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 12. December 1843.

3. 564. (1) **E d i c t** Nr. 1042.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen der Maria Rosmann von Straßische, wider Barthelmä Klementschitsch von Möschnach, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 7. Juli 1841, Nr. 85, schuldigen 13 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zu Möschnach unter Hb. 3. 22 liegenden, der Herrschaft Stein sub Rect. Nr. 9, Urb. Nr. 459 dienstbaren, auf 958 fl. geschätzten Halbhube gewilliget, und zur Vornahme derselben in loco Möschnach die Tagsatzung auf den 22. Mai, 22. Juni und 22. Juli l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Früh mit dem Antrage angeordnet, daß die genannte Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 12. April 1844.

3. 565. (1) **E d i c t** Nr. 1099.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiermit bekannt gemacht, daß es von der, mit dießseitigem Edicte ddo. 16. Jänner d. J., 3. 144, auf den 29. April, 30. Mai und 1. Juli d. J. im Orte Korpach angeordneten executiven Feilbietung der, dem Johann Klopfschitsch gehörigen, dem Gute Luffstein sub Urb. Nr. 111 dienstbaren Realität, in Folge Einschreitens des Executionsführers Herrn Franz Burger von Poganik de praes. 16. April d. J., 3 1099, abzukommen habe.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 16. April 1844.

3. 566. (1) **E d i c t** ad Nr. 186.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey in der Executionssache des Johann Nep. Dolenz von Wippach, wider die Erben

des sel. Joseph Saiz von St. Veit, mittels deren Vormünder der Frau Josepha Witwe Saiz und Franz Lamprecht, als Mitvoemund, in die executiv Versteigerung der, dem sel. Joseph Saiz gebhörigen, der Freisassen-Administration sub Urb. Nr. 75, Rectf. Z. 39, dem Gute Schwibshoffen sub Grundb. Fol. 68, Rectf. Z. 5, dann der Herrschaft Wippach sub Rust. Grundb. T. V, Nr. 1526, Rust. Grundb. T. I, Nr. 56, Dom. Grundb. T. IV, Nr. 1411 und Bergr. T. II, Nr. 910 dienstbaren Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 4635 fl., wegen aus dem Urtheile vom 29. Jänner 1842, Z. 266, zuerkant Schuldiger 600 fl. nebst seit 3. März 1839 laufenden 5% Interessen, dann Gerichtskosten pr. 2 fl. 27 kr., gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsfahrungen, und zwar auf den 3. April, 2. Mai und 3. Juni 1844, jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß obgenannte Realitäten nur bei der dritten Versteigerung unter der Schätzung werden hintangegeben werden; hierzu werden die Kauflustigen mit dem Feilsage eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationbedingnisse und die neuesten Grundbuchs-extracte hiergerichtsch eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wippach am 19. Jänner 1844.

U n m e r k u n g. Bei der ersten Versteigerungstagsfahrung sind nur zwei Parzellen sub Bergr. T. II, Nr. 910, an Mann gebracht worden.

Z. 576. (1) Nr. 650.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Pluth von Kleisch, durch dessen Gewaltträger Jacob Sigmund, in die executiv Feilbietung der, dem Jacob Blattinig von Prevolle gehörigen, zu Prevolle sub Hs. Nr. 17 gelegenen, der Pfarrgült Oberzaurk sub Rectf. Nr. 42 dienstbaren halben Kaufrechtshube sammt Gebäuden, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 590 fl. G. N., und mehrerer auf 131 fl. 50 kr. geschätzten Fahr-

Z. 582. (1) Nr. 745.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirkscommissariate Savenstein werden nachbenannte Individuen,

Post-Nr.	Nach- und Zuname	Geburtsort	Hs. Nr.	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Johann Frehe	Zablance	26	1823	Am Assenplase nicht erschiene
2	Joseph Bhezh	Dobrava	2	1824	
3	Joseph Skoria	Gorehe	11	1824	
4	Nikol. Grebenz	Podkrai	24	1824	
5	Anton Mizen	Brunskagora	14	1824	
6	Jakob Gorrenz	Zablance	15	1824	

vergehen, so gewiß binnen vier Monaten vor dieses Bezirkscommissariat zu erscheinen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie widrigens als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden.

K. K. Bezirkscommissariat Savenstein am 16. April 1844.

nisse, wegen aus dem Urtheile vom 26. Juni 1843 schuldigen 90 fl. G. N. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfabrten auf den 20. Mai, 20. Juni und 20. Juli 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Prevolle mit dem Feilsage angeordnet worden, daß diese Realität und Fahrnisse bei der dritten Feilbietungstagsfahrt auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichtsch eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 12. April 1844.

Z. 577. (1) Nr. 4483679.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph König von Langenthon, durch dessen Gewaltträger Franz Ershg, in die executiv Feilbietung der, dem Mathias Medig gehörigen, zu Langenthon sub Hs. Nr. 22 gelegenen, dem Herzogthume Gottschee sub Rectf. Nr. 861 dienstbaren, auf 775 fl. geschätzten  $\frac{3}{16}$  Urbarshube sammt Gebäuden, wegen aus dem Bergleihe v 28 August 1840 schuldigen 225 fl. G. N. c. s. c. gewilliget und zu deren Vornahme die Tagfabrten auf den 16. April, 18. Mai und 18. Juni 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Langenthon mit dem Feilsage angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsfahrt auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichtsch eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg den 13. März 1844.

U n m e r k u n g. Nachdem bei der ersten Feilbietung sich kein Kauflustiger gemeldet hat, so hat es bei der auf den 18. Mai 1844 angeordneten zweiten Licitationstagsfahrung sein Bewenden.